

## Lebensmittelwerbung: Wichtige Fragen noch ungeklärt

**Bonn.** (25.05. / aid) *Nach der Diskussion ist vor der Diskussion. Mit der zweiten Lesung der «Verordnung zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel» (Health-Claim-Verordnung) vom 15. Mai (siehe WebBäcker 20/2006) hat das EU-Parlament einen heftig umstrittenen Kompromissvorschlag angenommen und gleichzeitig den Startschuss für neue Diskussionen gegeben, denn wichtige Fragen müssen noch geklärt werden.*

Eindeutig sind die Vorschriften zu nährwertbezogenen Angaben. Die Verordnung enthält europaweit verbindliche Definitionen für 24 verschiedene Nährwertangaben. Solche wie «leicht», «von Natur aus», «reich an...», «Fettarm» sind demnach Lebensmittel mit weniger als drei Gramm Fett je 100 Gramm, «zuckerarme» Lebensmittel dürfen nicht mehr als fünf Gramm Zucker je 100 Gramm oder 2,5 Gramm Zucker pro 100 Milliliter enthalten. Noch offen ist, welche gesundheitsbezogenen Aussagen in Zukunft möglich sind. Mit der Health-Claim Verordnung werden alle Hinweise auf den gesundheitlichen Nutzen eines Lebensmittels verboten, es sei denn sie befinden sich in einer Positivliste. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die

Aufgabe, diese Positivliste in den nächsten Jahren mit wissenschaftlich anerkannten Aussagen zu füllen. Am strengsten handhabt die Verordnung Lebensmittelwerbung mit Bezug auf Krankheitsrisiken. Diese so genannten «Risk Reduction Claims» waren bisher nur Medikamenten vorbehalten. Interessierte Unternehmen können sie in einem aufwändigen Zulassungsverfahren nun auch für Lebensmittel beantragen. Die Aussagen müssen wissenschaftlich auf hohem Niveau abgesichert sein. Im Gegenzug genießt der Antragssteller einen Schutz für fünf Jahre. Die gleichen strengen Anforderungen gelten für Angaben, die sich auf die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern beziehen.

Den größten Klärungsbedarf gibt es noch bei den «Nährwertprofilen». Health Claims sind nämlich nur erlaubt, wenn die Lebensmittel ein bestimmtes Nährwertprofil aufweisen, das heißt wenn sie einen bestimmten Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz nicht überschreiten. Übersteigt ein einziger Nährstoff das vorgeschriebene Nährwertprofil, dann ist zwar immer noch eine Bewerbung möglich, es muss aber auf den ungünstigen Nährstoff hingewiesen werden, zum Beispiel «hoher Gehalt an...». So soll verhindert werden, dass sich ernährungsphysiologisch ungünstige Lebensmittel mit Gesundheitswerbung schmücken. Die Frage, ab wann genau der Zucker-, Fett- oder Salzgehalt eines Lebensmittels «zu hoch» ist, lässt die Verordnung offen. Dies soll ebenfalls von der EFSA in den nächsten zwei Jahren geklärt werden. Nach der zweiten Lesung im Europarat wird die Verordnung wahrscheinlich Ende dieses Jahres verabschiedet und mit entsprechenden Übergangsfristen im Frühjahr 2007 in Kraft treten.